



Veröffentlichung nach Art. 11 Abs. 14 lit. D.  
EMIR i.V.m. Art. 20 Delegierte Verordnung  
(EU) 149/2013:

Informationen über die Befreiung von gruppeninternen  
Geschäften von der Besicherungspflicht nach EMIR.

# Informationen über die Befreiung von gruppeninternen Geschäften von der Besicherungspflicht nach EMIR.

## 1. Hintergrund:

Unter EMIR (European Market Infrastructure Regulation) besteht für ausgewählte Kontrahenten eine Verpflichtung zur Besicherung von nicht über zentrale Gegenparteien abgewickelte OTC-Derivate. Weiterhin besteht die Möglichkeit gruppeninterne Geschäfte von dieser Pflicht zu befreien. Falls eine solche Befreiung beantragt und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt wird, besteht die Pflicht Informationen über die Befreiung gruppeninterner Geschäfte nach Art. 11 Abs. 14 lit. d EMIR i.V.m. Art. 20 Delegierte Verordnung (EU) 149/2013 zu veröffentlichen.

## 2. Beteiligte Parteien:

Das vorliegende Dokument bezieht sich auf gruppeninterne Geschäfte zwischen den beiden folgenden Gegenparteien:

### **NORD/LB Luxemburg S.A. Covered Bond Bank**

7, rue Lou Hemmer  
1748 Luxembourg-Findel  
LEI: CAF7KSNT1NOCTA93RI98

### **Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –**

Friedrichswall 10  
30159 Hannover  
Deutschland  
LEI: DSNHHQ2B9X5N6OUJ1236

# Informationen über die Befreiung von gruppeninternen Geschäften von der Besicherungspflicht nach EMIR.

## **3. Gruppenstruktur:**

Die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank ist eine 100%ige Tochter der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - und ist daher Teil des Konzerns gemäß der geltenden Bilanzierungsvorgaben. Weitere Details zur Gruppenstruktur und zum Verhältnis zwischen der NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank sowie der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - sind im Geschäftsbericht ersichtlich.

## **4. Art der Befreiung:**

Die Befreiung von gruppeninternen Geschäften von der Besicherungspflicht deckt sowohl den Austausch der Variation Margin als auch den Austausch der Initial Margin ab. Die Kontrahenten können jedoch einen freiwilligen Austausch von Sicherheiten vereinbaren.

## **5. Geschäftsvolumen:**

Die entsprechende Ausnahme für gruppeninterne Geschäfte von der Besicherungspflicht umfasst alle besicherungspflichtigen OTC-Derivate zwischen den Kontrahenten. Dies umfasst ein geplantes Volumen von bis zu EUR 42 Mrd. Nominalvolumen im Bereich der FX-Derivate sowie EUR 1.700 Mio. Nominalvolumen im Bereich der Zinsderivate

Stand: 08/2018